

Kurztitel

Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 116/2022 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 418/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

28.12.2023

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBI. II Nr. 140/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 112/2006, außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Personen, die spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Ausbildung an einem nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

(4) Personen, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einer Ausbildung gemäß § 1 Z 2 lit. a der in Abs. 2 genannten Verordnung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

(5) § 4 samt Überschrift der Verordnung BGBI. II Nr. 116/2022 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetzes außer Kraft.

Schlagworte

Lebensberatung

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2024

Gesetzesnummer

20011853

Dokumentnummer

NOR40258518